

Befüllen und Entleeren von Swimmingpools

Das warme Sommerwetter der vergangenen Jahre führt immer mehr dazu, dass das Aufstellen eines Schwimmbeckens im heimischen Garten gefragter wird.

Hierzu geben wir Ihnen gerne ein paar wertvolle Tipps:

Die Pools können über die Hausinstallation mit Frischwasser befüllt werden (nicht über einen Zwischenzähler). Eine Ausgabe eines Standrohres durch die Verbandsgemeindewerke für die private Poolbefüllung scheidet aus. Dies dient der Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene und dem Schutz des Rohrnetzes, welches durch unsachgemäße Handhabung nachhaltige Schäden erleiden kann (z.B. Verkeimung). Eine Abnahme von Trinkwasser ohne Wasserzähler (z.B. durch „fremde“ Standrohre) gilt als Wasserdiebstahl und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Je nach Nutzung werden die Pools in unterschiedlichen Abständen entleert.

Oft erfolgt in den Pools eine Behandlung des Wassers mit chemischen Stoffen (Chlor, Algen-, Desinfektionsmittel o. Ä.). Eine Verwendung dieses Wassers zur Garten- oder Rasenbewässerung darf nicht erfolgen, da dieses nicht zur Versickerung geeignet ist. Es ist ausschließlich über die Mischwasser- oder Schmutzwasserkanalisation (nicht Regenwasserkanalisation) zu entsorgen. Eine Absetzung dieser Wassermengen von der Kanalbenutzungsgebühr ist nicht möglich.

Rechtslage:

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 Abs. 1 WHG) und der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde (§ 2 Ziffer 3) ist das Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Dieses Abwasser muss nach den aktuellen Regelungen der Wassergesetze der beseitigungspflichtigen Kommune zur ordnungsgemäßen Entsorgung in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation überlassen werden. Eine chemische Aufbereitung (wie durch z.B. Chlor etc.) stellt eine zusätzliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers in Pools dar, das bei Einleitung in den Untergrund den Boden und das Grundwasser in unzulässiger Weise nachteilig beeinflusst.